

# Sanierungs- und Restrukturierungs- beratung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für Ihr Unternehmen



## Inhaltsverzeichnis

VORWORT	S. 03
THEMEN DES MONATS	
Insolvenzrechtliche Erleichterungen im 3. Entlastungspaket: Hilfreich oder eine Mogelpackung?	S. 04
Insolvenzanfechtung: Die Karten sind neu gemischt – BGH verbessert die Rechtsposition von Gläubigern	S. 06
Wie mit Auskunftsverlangen gem. Art. 15 DSGVO umgegangen werden sollte	S. 08
Staatlich anerkannt: Gütestelle Rechtsanwalt Sascha Borowski	S. 13
KONTAKT	S. 18

### Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gern zur Verfügung.



Rechtsanwalt Robert Buchalik

## Vorwort

Liebe Geschäftsfreunde,

in unserer Oktober-Ausgabe des BBR-Newsletters greifen wir erneut aktuelle und relevante Themen auf:

- **Insolvenzrechtliche Erleichterungen im 3. Entlastungspaket: Hilfreich oder eine Mogelpackung?** Laut Maßnahmenpaket des Bundes sollen Unternehmen, die im Kern gesund und auch langfristig unter den geänderten Rahmenbedingungen überlebensfähig sind, ihre Geschäftsmodelle anpassen können. Reichen die Regelungen aus oder sind weitere flankierende Maßnahmen erforderlich? In meinem Beitrag beleuchte ich das wichtige Thema.
- **Insolvenzanfechtung: Die Karten sind neu gemischt – BGH verbessert die Rechtsposition von Gläubigern.** Ein neu besetzter BGH änderte in 2022 seine bisherige Rechtsprechung zum Anfechtungsrecht: Ein Gläubiger hat in der Regel keine Kenntnis von der finanziellen Situation des Schuldners und kann diese auch nicht aus dessen Zahlungsverhalten ableiten. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert erläutert Hintergrund und Auswirkungen der Neuerungen.
- **Wie mit Auskunftsverlangen gem. Art. 15 DSGVO umgegangen werden sollte.** Bei einer verspätet oder gar nicht erteilten Auskunft sprechen die Gerichte den betroffenen Personen immer häufiger Schadensersatz zu. Unsere BBR-Datenschutzbeauftragte Daniela Frank beleuchtet das komplexe Rechtsgebiet und gibt wertvolle praxisrelevante Hinweise.
- **Staatlich anerkannt: Gütestelle Rechtsanwalt Sascha Borowski.** Im Juli wurde unser Partner Rechtsanwalt Sascha Borowski vom Präsidenten des OLG Düsseldorf als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt und kann damit die Durchführung von Güteverfahren anbieten. Informieren Sie sich gern über die Möglichkeiten dieses außergerichtlichen Verfahrens.

Ich wünsche Ihnen eine gewinnbringende Lektüre!

Bei Fragen oder Gesprächsbedarf sind wir gerne für Sie da.

Ihr Robert Buchalik  
Rechtsanwalt

## Insolvenzrechtliche Erleichterungen im 3. Entlastungspaket: Hilfreich oder eine Mogelpackung?

Der völkerrechtswidrige russische Angriff auf die Ukraine sorgt weltweit für steigende Energie- und Nahrungsmittelpreise. Die Inflation wird angeheizt, von den Gewerkschaften geforderte massive Lohnsteigerungen sind die unmittelbare Folge.

Der Gesetzgeber hat deshalb ein Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen beschlossen. Auch Unternehmen, die im Kern gesund und auch langfristig unter den geänderten Rahmenbedingungen überlebensfähig sind, sollten ihre Geschäftsmodelle anpassen können. Im Rahmen des Entlastungspaketes soll deshalb unter anderem auch für Erleichterungen bei der Insolvenzantragspflicht gesorgt werden.

Die wesentlichen Elemente des Entwurfs sind sinnvoll, im Ergebnis aber viel zu kurz gesprungen. Das Ziel, Unternehmen, die durch die Energiekrise und die Lieferkettenengpässe in Schwierigkeiten geraten sind, zu schützen, wird durch die geplanten Maßnahmen allein verfehlt.

Eine weitere, wenn auch nur indirekte, Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, wird der deutschen Wirtschaft mehr schaden als nutzen. Die Insolvenzvermeidung ist zur Zielerreichung kein adäquates Mittel, vielmehr sollten weitere Anreize, die Sanierungsmöglichkeiten des geltenden Insolvenzrechtes zu nutzen, geschaffen werden.

Es sind deshalb zusätzliche flankierende Maßnahmen zwingend erforderlich, um das Überleben der von der aktuellen Krise betroffenen Unternehmen zu sichern. Dazu zählen:

- Erweiterung des Insolvenzgeldzeitraumes auf sechs Monate
- Erneute Abschaffung des Fiskusprivilegs (§ 55 Abs. 4 InsO)
- Kein M&A-Prozess im Schutzschirmverfahren

### **I. Im Einzelnen zu den Vorschlägen der Koalitionsfraktionen:**

#### **1. Vorübergehende Verkürzung des Prognosezeitraumes für die Überschuldungsprüfung**

Die Herabsetzung des Prognosezeitraumes von zwölf auf vier Monate ergibt Sinn, denn in der aktuellen wirtschaftlichen Situation ist eine Vorschau auf zwölf Monate realistischerweise nicht möglich. Allerdings wird der Effekt dieser Maßnahme kaum spürbar werden, denn trotz der aktuell geltenden zwölfmonatigen Frist dürfte es kaum Unternehmen geben, die wegen Über-



Rechtsanwalt Robert Buchalik

schuldung auf der Grundlage einer prognostizierten drohenden Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag stellen. Gleichwohl wird durch diese Maßnahme das Haftungsrisiko für die Organe reduziert.

#### **2. Vorübergehende Verkürzung der Planungszeiträume für Eigenverwaltungs- und Restrukturierungsplanungen von sechs auf vier Monate**

Die Verkürzung ist sinnvoll. Auch hier gilt, dass belastbare Planungen über mehrere Monate unter den aktuellen Umständen kaum möglich sind.

#### **3. Vorübergehende Hochsetzung der Höchstfrist für die Insolvenzantragstellung wegen Überschuldung von sechs auf acht Wochen**

Schon mit der letzten Änderung der Insolvenzordnung wurde die Antragsfrist von drei auf sechs Wochen hochgesetzt. Die weitere Hochsetzung ist ebenfalls sinnvoll, auch vor dem Hintergrund, dass damit die Option eines Schutzschirmverfahrens erweitert wird. Um in ein Schutzschirmverfahren zu gelangen, sind weitergehende Nachweise im Rahmen der geforderten Bescheinigung nach § 270d InsO erforderlich, die u. U. sehr zeitaufwendig sein können. Mit der Hochsetzung der Höchstfrist erweitern sich die Handlungsspielräume.

### **II. Notwendigkeit weiterer flankierender Maßnahmen:**

Unsere Wirtschaft steht vor dramatischen Einschnitten aufgrund der aktuellen Probleme. Allein unsere Kliniken benötigen 15 Mrd. Euro nur um die aktuellen Kostensteigerungen aus eskalierenden Energiekosten und zu erwartenden Lohnsteigerungen zu schultern. Viele Unternehmen sind in gleicher Weise betroffen.



Einige der Maßnahmen zielen darauf ab, eine Insolvenzantragstellung zu verhindern. Schon die Corona-Erleichterungen haben dazu geführt, dass an sich insolvenzreife Unternehmen keinen Antrag gestellt haben. Dies hat insbesondere im Jahr 2021 zu einem deutlichen Rückgang der Unternehmensinsolvenzen geführt.

Die normalerweise zu erwartende insolvenzbedingte Bereinigung ist im Jahr 2021 nicht eingetreten. Das hat die Wirtschaft eher geschwächt denn gestärkt.

Der gleiche Fehler sollte deshalb nicht wiederholt werden. Die Insolvenz, insbesondere eine Insolvenz in vorläufiger Eigenverwaltung oder unter einem Schutzschirm, sollte aber nicht verhindert, sondern die Chancen einer Sanierung mit diesen Instrumenten sollten vergrößert werden. Vor allem damit könnten erhaltenswerte Unternehmen gerettet werden.

Das setzt voraus, dass zusätzliche Anreize geschaffen werden, um den Einstieg in ein derartiges Verfahren zu erleichtern. Im Einzelnen:

### **1. Erweiterung des Insolvenzzeldzeitraumes auf sechs Monate**

Mit einer über die geltenden gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Entlastung von den Personalkosten steigen die Chancen der Unternehmen massiv, die Krise zu überleben und gleichzeitig die strukturell notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Eine solche Art der Entlastung wirkt zielgerichtet und verfügbare Mittel werden nur an Unternehmen ausgeschüttet, die auch realistische Überlebenschancen haben.

### **2. Abschaffung des Fiskusprivilegs**

Infolge der ESUG-Evaluation wurde das Fiskusprivileg über die Neufassung des § 55 Abs. 4 InsO wieder eingeführt. Dies war offensichtlich von vornherein unter den Beteiligten am Gesetzgebungsverfahren umstritten, denn es gab mehrere Entwürfe, mal mit und mal ohne das Fiskusprivileg.

Die Krise eines Unternehmens, insbesondere die nun anstehende Krise, die mutmaßlich alles bisher seit dem zweiten Weltkrieg Dagewesene in negativer Hinsicht weit übertreffen wird, ist nicht dazu angetan, dem Fiskus Privilegien einzuräumen. Die freiwerdenden Mittel werden die Sanierungsaussichten und damit die Überlebensfähigkeit der betroffenen Unternehmen deutlich erhöhen.

### **3. Kein M&A-Prozess im Schutzschirmverfahren**

In der Gesetzesbegründung zum ESUG, vor allem im Rahmen der ESUG-Evaluation, wird stets betont, dass der redliche Unternehmer, der unverschuldet in die Krise geraten ist und frühzeitig, also vor eingetretener Zahlungsunfähigkeit, einen Insolvenzantrag stellt, belohnt werden soll.

Wie aber soll ein Unternehmer motiviert werden frühzeitig einen Insolvenzantrag zu stellen, wenn er fürchten muss, dass sein Unternehmen im anstehenden Verfahren an den Meistbietenden verkauft wird? Zu alle dem muss er damit rechnen, aus persönlichen Haftungen in Anspruch genommen zu werden, zum Beispiel aus Bürgschaften, und dies, obwohl er die Krise nicht verschuldet hat, sondern sie weitgehend auf fehlende politische Weitsicht zurückzuführen ist.

Der Wille des Gesetzgebers in diese Richtung zu handeln ist aus den Gesetzmaterialien zum ESUG klar erkennbar, allein es fehlt eine verbindliche gesetzliche Regelung. Ohne eine klare gesetzliche Regelung wird es nur schwer möglich sein, Unternehmer von einer Sanierung unter einem Schutzschirm zu überzeugen. Um den Interessen der Gläubiger gleichwohl gerecht zu werden, sollte als Vergleichsszenario demzufolge nur ein Liquidationsszenario, nicht aber der mögliche Ausgang eines Verkaufsprozesses herangezogen werden.

### **III. Fazit**

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen könnte der Wirtschaft effektiv geholfen werden, ohne dass es erforderlich wird Geldmittel ohne klare Zielrichtung über die Unternehmen auszuschütten. Die Bazooka könnte dann im Waffenschrank bleiben!

## Insolvenzanfechtung: Die Karten sind neu gemischt BGH verbessert die Rechtsposition von Gläubigern

Über die Besonderheiten der Insolvenzanfechtung haben wir in unserem Newsletter und in zahlreichen Fachveröffentlichungen schon häufig geschrieben. Gemeinsam mit Rechtsanwalt Robert Buchalik habe ich in den Jahren 2017 und 2019 zwei Bücher hierzu veröffentlicht.

Es ist also alles gesagt, könnte man meinen. Falsch! Der **Bundesgerichtshof** hat in der ersten Jahreshälfte 2022 die **Rechtsprechung** zum Recht der Insolvenzanfechtung mit vier wegweisenden Urteilen (10.02.2022, Az. IX ZR 148/19; 24.02.2022, Az. IX ZR 250/20; 03.03.2022, Az. IX ZR 53/19; 28.04.2022, Az. IX ZR 48/21; 23.06.2022, Az. IX ZR 75/21) **grundlegend geändert** und damit die **Rechtsposition für Gläubiger ganz erheblich verbessert**.

Mehr denn je gilt: Zahlen Sie nicht, wenn der Insolvenzverwalter Sie hierzu auffordert. Eine Verhandlungslösung oder ein Erfolg vor Gericht sind so wahrscheinlich wie nie.

### Worum geht es?

Ein Gläubiger musste im Fall der späteren Insolvenz seines Vertragspartners erhaltene Zahlungen an den Insolvenzverwalter herausgeben, obwohl der Gläubiger einen Anspruch auf das Geld und seine Leistung ordnungsgemäß erbracht hatte.

Mit diesem Ärgernis wurden in der Vergangenheit viele Lieferanten und Dienstleister, aber auch private Vermieter und sogar Rechtsanwälte und Steuerberater konfrontiert. Die Begründung des Insolvenzverwalters: Der Vertragspartner war zum Zeitpunkt der Zahlung längst zahlungsunfähig und nahm bei der Zahlung an den einen Gläubiger in Kauf, dass das Geld zur Bezahlung der Rechnungen der anderen Gläubiger nicht ausreicht. Der Vertragspartner war also zahlungsunfähig und aus dem schleppenden Zahlungsverhalten hätte der Gläubiger dies auch erkennen müssen.

Wann die Voraussetzungen für das Rückzahlungsverlangen, der sogenannte Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners und die Kenntnis des Gläubigers hiervon vorliegen, ist in der Rechtsprechung, der Fachliteratur und auch im Bereich der Gesetzgebung seit jeher sehr umstritten.



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht  
Dr. Olaf Hiebert

### Am Anfang war die Ratenzahlungsvereinbarung

Die ausufernde Insolvenzanfechtung hat nach verbreiteter Ansicht ihren Ursprung im sogenannten Nikolausurteil des BGH aus dem Jahr 2012. Dies wurde so verstanden, dass die Bitte des Schuldners an einen Gläubiger, Ratenzahlungen zu gewähren, die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und die Kenntnis des Adressaten der Ratenzahlungsvereinbarung, also die des Gläubigers, dokumentiert. Der Schuldner sei offenbar zahlungsunfähig, was dem Gläubiger durch die Bitte des Schuldners ja gerade zur Kenntnis gelange.

Das war damals schon falsch. Mehr als ein Jahrzehnt wurde dann vor allen Gerichten der Republik darum gerungen, was tatsächlich notwendig ist, um von einem Benachteiligungsvorsatz des Schuldners und einer Kenntnis des Gläubigers auszugehen. Die sogenannten Beweisanzeichen wurden von verschiedenen Gerichten entwickelt und in letzter Instanz dann häufig vom BGH beurteilt.

Im Jahr 2017 trat dann noch eine Reform der Insolvenzanfechtung in Kraft, weil auch der Gesetzgeber die seinerzeit geltende Regelung für ungerecht hielt. Im Kern blieb das Problem aber bestehen und die Rechtsprechung war weiterhin überwiegend auf Seiten des anfechtenden Insolvenzverwalters.



## Neue Besen kehren gut: Ein neu besetzter BGH ändert das Anfechtungsrecht

Aus Altersgründen änderte sich nach und nach die Zusammensetzung des für das Recht der Insolvenzanfechtung zuständigen IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, also der letzten Instanz. Bereits im Mai 2021 gab es ein erstes Aufhorchen in der Fachwelt.

In diesem Beitrag können die Feinheiten der neuen Rechtsprechung nicht dargestellt werden. Die **zwei wichtigsten Neuerungen** sind aber, dass ein **Gläubiger in der Regel keine Kenntnis von der finanziellen Situation des Schuldners hat und diese auch nicht aus dessen Zahlungsverhalten ableiten kann**.

Der Gläubiger muss damit nicht von einer Zahlungsunfähigkeit seines Vertragspartners ausgehen, nur weil dieser verspätet oder nicht vollständig zahlt. Bleibt dies über Monate so oder ist dies sogar typisch für die Geschäftsbeziehung, hat der Gläubiger keine Kenntnis und die Anfechtung scheitert bereits hieran.

Aber auch auf der anderen Seite der Medaille, dem **Gläubigerbenachteiligungsvorsatz**, hat sich viel getan. Bislang galt nach überwiegender Auffassung: Weiß der Schuldner, dass er zahlungsunfähig ist, dann handelt er bei der Zahlung an einen Gläubiger mit Benachteiligungsvorsatz.

Dieser Automatismus wurde vom BGH nun endgültig kassiert. Der **Insolvenzverwalter muss** jetzt einen hohen Aufwand betreiben und **darlegen**, weshalb der Schuldner – im Fall einer GmbH die Geschäftsführung – davon ausging, auch dauerhaft nicht die Forderungen der anderen Gläubiger befriedigen zu können.

Dies setzt eine umfassende Auswertung der Geschäftsunterlagen des Schuldners voraus und ist dem Insolvenzverwalter mangels fehlender Unterlagen oft gar nicht möglich. Das Darlegungs- und Beweislastrisiko für den Insolvenzverwalter und damit der Verhandlungsdruck steigen immens.

## Folgen der neuen Rechtsprechung

Die Urteile im ersten Halbjahr 2022 haben die Karten jetzt völlig neu gemischt. Der Insolvenzverwalter ist nicht mehr im Vorteil. Die höchsten deutschen Richter sehen die Dinge deutlich anders als ihre Vorgänger.

Das erhöht die Chancen für Gläubiger erheblich, schafft aber auch Unsicherheiten. In vielen Fällen kann nicht mehr seriös beurteilt werden, wie das in erster Instanz zuständige Landgericht und sodann das Oberlandesgericht im Einzelfall entscheiden werden. Verfahrensrrechtlich ist beim Oberlandesgericht oft Schluss, sodass deren Interpretation der neuen Rechtsprechung maßgeblich sein wird.

## Fazit und Handlungsempfehlungen

Gläubiger sollten keinesfalls spontan auf Zahlungsaufforderungen des Insolvenzverwalters reagieren oder gar zahlen. Es ist wichtig, das Anfechtungsschreiben zu analysieren und fundiert zu antworten.

Maßgeblich für die Beurteilung der Erfolgsaussichten ist vor allem, was zwischen Gläubiger und Schuldner in der Vergangenheit kommuniziert wurde. Die Auswertung von E-Mails und sonstiger Korrespondenz ist gerade für die Beurteilung der Anfechtungsvoraussetzung der „Kenntnis“ extrem wichtig geworden.

Und auch beim Gläubigerbenachteiligungsvorsatz gilt es dem Insolvenzverwalter möglichst große Steine in den Weg zu legen, um eine Klage unattraktiv zu machen und überzogene Forderungen zurückzuweisen.

Vorsicht auch vor angeblichen Zahlungsunfähigkeitsgutachten vermeintlicher Experten. Diese sind allzu oft nicht fachgerecht erstellt.

## Wie mit Auskunftsverlangen gem. Art. 15 DSGVO umgegangen werden sollte

Mit Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurde mit Art. 15 das „Auskunftsrecht für betroffene Personen“ festgelegt und erweitert. Der Auskunftsanspruch ist nicht neu: Schon im alten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) war in § 34 ein ähnlicher Anspruch verankert, wenn auch nicht in dem Umfang, wie ihn jetzt die DSGVO der betroffenen Person zuspricht.

Die Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs wegen der Verarbeitung personenbezogener Daten ist eines der Themen, mit denen sich die deutschen Gerichte seit Einführung der DSGVO am häufigsten beschäftigen müssen.

Grund für eine Klage sind zumeist (vermeintlich) unvollständige oder nicht fristgerecht erteilte Auskünfte. Anhand der bisherigen Rechtsprechung zeigt sich, dass der Auskunftsanspruch sehr weit geht und bspw. auch Informationen in Gesprächsnotizen, die sich auf die betroffene Person beziehen, zu beauskunften sind.

Bei einer verspätet oder gar nicht erteilten Auskunft sprechen die Gerichte den betroffenen Personen immer häufiger Schadensersatz gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu. So hat z. B. das BAG mit Urteil vom 05.05.2022 (Az.: 2 AZR 363/21) einer Klägerin wegen verspäteter Auskunft (hier: sechs Monate) immateriellen Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 Euro zugesprochen. Das OLG Köln hielt in seinem Urteil vom 14.07.2022 (Az.: 15 U 137/21) einen immateriellen Schadensersatz in Höhe von 500,00 Euro aufgrund einer verspätet erteilten Auskunft für angemessen.

Aufgrund der steigenden Relevanz des Auskunftsverlangens, befasst sich der nachfolgende Beitrag mit dem Vorgehen bei einem Auskunftsverlangen und den Pflichtangaben gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO und gibt zudem praktische Hinweise, wie der Aufwand bei einem Auskunftsverlangen reduziert werden kann.

### Wo ist das „Recht auf Auskunft“ geregelt?

Der Auskunftsanspruch ist in Art. 15 Abs. 1 DSGVO geregelt:

*Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen: [...]*



Daniela Frank, Datenschutzbeauftragte

Der Auskunftsanspruch erfüllt zwei Hauptaufgaben:

- Hat ein Verantwortlicher seine Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO nicht ernst genommen, hat die betroffene Person häufig erst durch ein solches Auskunftsverlangen die Möglichkeit herauszufinden, wer welche Daten und zu welchen Zwecken überhaupt verarbeitet.
- Zum anderen wird sie aufgrund der umfangreichen Auskunftspflichten in die Lage versetzt, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung beurteilen zu können. Dies ist für sie eine wesentliche Grundlage, um ggf. weitere Rechte wie die Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO oder die Löschung gemäß Art. 17 DSGVO geltend zu machen oder Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO gegen die Verarbeitung einzulegen.

### Ein Auskunftsverlangen geht ein – was ist zu tun?

Wichtig ist, dass bereits im Vorfeld ein Prozess festgelegt wurde, wie bei Eingang eines Auskunftsverlangens vorzugehen ist. Hierbei ist insbesondere festzulegen, wer dafür zuständig ist, wie sichergestellt wird, dass die Frist eingehalten wird und wie bei Zweifeln an der Identität der betroffenen Person vorzugehen ist. Dadurch können bereits erhebliche Zeitverzögerungen und versäumte Fristen vermieden werden.

#### a) Eingangsbestätigung

Zunächst sollte die betroffene Person darüber informiert werden, dass ihr Auskunftsverlangen eingegangen ist und bearbeitet wird. Das sorgt für Vertrauen, da die betroffene Person merkt, dass sie ernst genommen wird, und ist somit ein elementarer Bestandteil für die weitere Kommunikation im Rahmen der Auskunftserteilung.





### **b) Identität der betroffenen Person**

Sodann ist zu prüfen, ob das Auskunftsverlangen zu einer bestimmten Person auch tatsächlich von der betroffenen Person gestellt wurde.

Zweifel können beispielsweise bei einer Anfrage per E-Mail oder telefonisch aufkommen. Gemäß Art. 12 Abs. 6 DSGVO ist der Verantwortliche verpflichtet, bei der antragstellenden Person weitere Daten zur Feststellung der Identität anzufordern, wenn er begründete Zweifel hat.

So könnten beispielsweise die Kundennummern, das Geburtsdatum und/oder die Anschrift abgefragt werden. Zudem ist in diesen Fällen auch die Anforderung einer Ausweiskopie zulässig. Hierbei ist allerdings zwingend darauf hinzuweisen, dass zur Identifikation der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum und die Gültigkeitsdauer ausreichen. Die restlichen Daten können und sollten von der betroffenen Person geschwärzt werden.

Bei einer Anfrage per E-Mail muss der betroffenen Person für die Übersendung der angeforderten Informationen ein sicherer Übermittlungsweg bereitgestellt werden. Hierfür sind ihr Informationen mitzuteilen, wie sie bspw. die Daten Ende-zu-Ende-verschlüsselt übertragen oder über ein Nutzerkonto hochladen kann.

Die Abfrage weiterer Daten zur Identitätsfeststellung kann zusammen mit der Eingangsbestätigung erfolgen.

Macht ein Rechtsanwalt im Auftrag der betroffenen Person einen Auskunftsanspruch geltend, darf die Auskunft dem Rechtsanwalt gegenüber nur erteilt werden, wenn eine Originalvollmacht, die den Auskunftsanspruch umfasst, vorliegt. Sollte nur eine Kopie oder gar keine Vollmacht beigefügt sein, ist das Original bei dem Rechtsanwalt anzufordern.

### **c) Umfang des Auskunftsverlangens**

Konnte die Identität zweifelsfrei festgestellt werden, ist im nächsten Schritt zu prüfen, welche Informationen in welchem Umfang konkret abgefragt werden. Der Auskunftsanspruch des Art. 15 DSGVO ist zweistufig:

- Bezieht sich die betroffene Person ausschließlich auf Art. 15 Abs. 1 DSGVO, reicht die Angabe der Pflichtinformationen aus.

- Fordert sie allerdings – wie in den meisten Fällen – zusätzlich eine Kopie gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO an, erweitert sich die Auskunft. Dann reicht es nicht, der betroffenen Person nur die Kategorien der personenbezogenen Daten mitzuteilen. Vielmehr ist ihr dann zusätzlich mitzuteilen, welche Daten konkret verarbeitet werden. Wie dies in der Praxis aussehen kann, wird nachfolgend dargestellt.

### **d) Frist**

Die Auskunft hat gemäß Art. 12 Abs. 3 S. 1 DSGVO unverzüglich – spätestens aber innerhalb eines Monats zu erfolgen. Die Frist kann in Ausnahmefällen gemäß Art. 12 Abs. 3 S. 2 DSGVO um weitere zwei Monate verlängert werden, sollte die Auskunftserteilung sehr komplex sein oder ungewöhnlich viele Auskunftsverlangen zeitgleich eingehen. In jedem Fall ist die betroffene Person vor Ablauf eines Monats über die Fristverlängerung unter Angabe von Gründen zu informieren.

Auch wenn beabsichtigt ist, die Auskunft gar nicht erst zu erteilen, ist die betroffene Person vor Ablauf eines Monats hierüber zu informieren. Zusätzlich sind gemäß Art. 12 Abs. 4 DSGVO die Gründe für die Nichterteilung anzugeben und sie ist auf ihr Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde oder auf die Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs hinzuweisen.

Hat die betroffene Person eine Auskunft über ihren Rechtsanwalt angefordert, beginnt die Frist erst mit Vorlage der Originalvollmacht.

Werden keine Daten der betroffenen Person verarbeitet, darf die Anfrage aber keinesfalls ignoriert werden. Ihr ist dann ebenfalls unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats, mitzuteilen, dass keine Daten verarbeitet werden.

### **e) Form der Auskunftserteilung**

Die Auskunft ist auf dem Weg zu erteilen, den die betroffene Person für ihren Antrag genutzt hat. Bei Auskunftserteilung per E-Mail sind zusätzlich Maßnahmen zur sicheren Übermittlung zu treffen, wie beispielsweise eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.

Auch eine mündliche Erteilung ist gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 3 DSGVO möglich, sofern die Identität der betroffenen Person zweifelsfrei nachgewiesen wurde.

**Welche Informationen umfasst der Auskunftsanspruch?**

Die Pflichtinformationen ergeben sich aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO und umfassen im Einzelnen:

**a) Verarbeitungszwecke**

Zunächst ist die betroffene Person darüber zu informieren, für welche Zwecke ihre Daten verarbeitet werden. Hier hilft ein Blick in das Verarbeitungsverzeichnis: In einem ersten Schritt sind alle Verarbeitungstätigkeiten zu identifizieren, denen die betroffene Person zugeordnet ist.

- Handelt es sich bei der betroffenen Person um einen Kunden, wird diese bspw. den Verarbeitungstätigkeiten „Kundendatenverwaltung“ und „Zahlungsabwicklung“ zugeordnet sein.
- Handelt es sich bei der betroffenen Person ausschließlich um einen Newsletterabonnenten, sollte dieser auch nur in der Verarbeitungstätigkeit „Newsletterversand“ zu finden sein.

**Beispiel:**

<b>Verarbeitungszweck:</b>	Verwaltung von Kundendaten
----------------------------	----------------------------

**b) Kategorien personenbezogener Daten**

Auch diese Angaben können dem Verarbeitungsverzeichnis entnommen werden. Damit erhält man zunächst einen Überblick, welche Datenkategorien üblicherweise bei der jeweiligen Verarbeitungstätigkeit verarbeitet werden.

Im nächsten Schritt ist dann allerdings zu prüfen, welche Kategorien personenbezogener Daten der betroffenen Person tatsächlich verarbeitet werden.

- Wenn beispielsweise auf der Webseite ein Kontaktformular zur Verfügung gestellt wird, in dem die Anrede, der Namen, die Anschrift, die Mobilnummer und die E-Mailadresse abgefragt werden, wobei nur der Name und die E-Mailadresse eine Pflichtangabe darstellen, so sind all diese Datenkategorien auch in das Verarbeitungsverzeichnis aufzunehmen.
- Hat die betroffene Person bei ihrer Kontaktanfrage aber lediglich ihren Namen und die E-Mailadresse angegeben, sind ihr auch nur diese Kategorien mitzuteilen.

**Beispiel:**

<b>Verarbeitungszweck:</b>	Verwaltung von Kundendaten
<b>Kategorien personenbezogener Daten:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personenstammdaten</li> <li>• Telekommunikationsdaten</li> <li>• Zahlungsdaten</li> </ul>

Hierbei ist folgendes zu beachten: Verlangt die betroffene Person auch eine Kopie ihrer Daten gem. Art. 15 Abs. 3 DSGVO, reicht die Nennung der Datenkategorien nicht mehr aus. Dann sind ihr auch die konkreten Daten mitzuteilen. Dabei ist zu beachten, dass „Kopie“ nicht bedeutet, dass Kopien von Dokumenten oder Screenshots aus Anwendungen gemacht werden müssen.

**Beispiel:**

<b>Verarbeitungszweck:</b>	Verwaltung von Kundendaten
<b>Kategorien personenbezogener Daten:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personenstammdaten</li> <li>• Telekommunikationsdaten</li> <li>• Zahlungsdaten</li> </ul>
<b>Kopie der personenbezogenen Daten:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Max Mustermann, Hauptstraße 1, 12345 Musterdorf (Personenstammdaten)</li> <li>• 0175/123456; max.mustermann@email.de (Telekommunikationsdaten)</li> <li>• IBAN: DE12 1234 1234 1234 12 (Zahlungsdaten)</li> </ul>

Liegen sehr viele Informationen zu der betroffenen Person vor, kann es in manchen Fällen sinnvoller sein, Kopien des gesamten Dokuments zu fertigen. Zu denken wäre hier beispielsweise an Gesprächsnotizen oder Versammlungsprotokolle.

Sollten hierauf noch personenbezogene Daten anderer Personen enthalten sein, sind diese vor Auskunftserteilung unkenntlich zu machen und bspw. zu schwärzen. Dies ergibt sich aus Art. 15 Abs. 4 DSGVO, wonach „das Recht auf Erhalt einer Kopie [...] die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen“ darf.

Auch Bemerkungen über die betroffene Person wie z. B. „Trinkt in Besprechungen immer literweise Kaffee“ sind Informationen über die betroffene Person und stellen personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO dar, die zu beauskunfteten sind. Auch im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung sollte daher bereits im Vorfeld überlegt werden, bei welchen Informationen und Daten tatsächlich eine Notwendigkeit zur Verarbeitung besteht.

**c) Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern**  
Wurden oder werden Daten an Dritte übermittelt oder offengelegt, sind immer die konkreten Empfänger zu benennen. Eine Beschränkung auf die Angabe von Kategorien kann nur erfolgen, wenn die konkreten Empfänger tatsächlich nicht benannt werden können. Mit der Angabe soll die betroffene Person nachvollziehen können, wer noch Daten verarbeitet, um sich ggf. direkt dorthin wenden zu können. Auch diese Angaben sind Pflichtbestandteil des Verarbeitungsverzeichnisses gemäß Art. 30 Abs. 1 lit. d) DSGVO.

Befinden sich Datenempfänger in einem Drittland, ist die betroffene Person gem. Art. 15 Abs. 2 DSGVO zusätzlich darüber zu unterrichten, welche geeigneten Garantien gemäß Art. 46 DSGVO für die Übermittlung ergriffen wurden, sollte kein Angemessenheitsbeschluss der Kommission gemäß Art. 45 DSGVO vorliegen. Hierbei handelt es sich bereits um eine Pflichtangabe gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. f) DSGVO, weshalb diese Informationen in der Datenschutzzinformation enthalten sein sollten.

**d) Dauer der geplanten Speicherung**  
Auch diese Pflichtangabe kann durch einen Blick in das Verarbeitungsverzeichnis beauskunftet werden. Sind die konkreten Speicherfristen in Jahren, Monaten oder Wochen bekannt, sind diese auch so anzugeben. Lässt sich die konkrete Speicherdauer zum Zeitpunkt der Auskunft nicht konkretisieren, weil z. B. ein Ereignis, das für die Speicherdauer maßgeblich ist, noch nicht eingetreten ist, sind hier zumindest die Kriterien anzugeben, nach denen sich die Dauer der Speicherung bemisst.

Zum Beispiel: „Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die Daten noch für drei Jahre gespeichert“ oder „Nach Widerruf der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht“.

Wird die Speicherdauer auf eine gesetzliche oder handelsrechtliche Vorschrift gestützt, sollte diese ebenfalls genannt werden.

#### **e) Hinweis auf Betroffenenrechte**

Nach Art. 15 Abs. 1 lit. e) DSGVO ist die betroffene Person im Rahmen der Auskunftserteilung zusätzlich auf ihr Recht auf Berichtigung oder Löschung, ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Dieser Hinweis hat nach allgemeiner Ansicht aber nur zu erfolgen, wenn der betroffenen Person die Rechte auch tatsächlich zustehen. Sicherheitshalber sollte die betroffene Person allerdings immer zumindest auf ihr Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung hingewiesen werden.

Über ein Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 ist die betroffene Person dagegen nur zu informieren, wenn die Verarbeitung auf das berechtigte Interesse gemäß Art. 6 I lit. f) DSGVO gestützt wird, da ihr nur dann ein Widerspruchsrecht zusteht.

#### **f) Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

Bei jeder Auskunft ist die betroffene Person zudem darauf hinzuweisen, dass sie sich mit Beschwerden an eine Aufsichtsbehörde wenden kann. Auch wenn sich eine betroffene Person mit Beschwerden an jede Aufsichtsbehörde wenden kann, sollte hier zumindest die zuständige Aufsichtsbehörde angegeben werden. Die Angabe der Kontaktdaten ist dagegen nicht erforderlich.

#### **g) Herkunft der Daten**

Werden auch Daten verarbeitet, die nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben wurden, ist sie zusätzlich über die Quelle zu informieren. Der Übermittler der Daten bzw. die Quelle sind dabei konkret zu bezeichnen. Auch diese Information darf der betroffenen Person nicht erst bei einem Auskunftsverlangen zur Verfügung gestellt werden. Bereits bei Erhebung solcher Daten ist sie gem. Art. 14 Abs. 3 DSGVO innerhalb eines Monats über die Quelle der Daten zu informieren.

#### **h) Automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling**

Erfolgt bei einer Verarbeitung eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 DSGVO, ist die betroffene Person ebenfalls darüber zu informieren. Zusätzlich sind ihr aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik zur Verfügung zu stellen und sie ist über die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung zu informieren.

Diese Informationen sind der betroffenen Person bereits mit Beginn der Verarbeitung gemäß Art. 13 Abs. 2 f) DSGVO mitzuteilen, weshalb diese bereits vorliegen sollten und der Datenschutzinformation entnommen werden können.

### Fazit

Ein bereits vorhandenes und laufend angepasstes Verarbeitungsverzeichnis gemäß Art. 30 DSGVO und aussagekräftige Datenschutzinformationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO reduzieren den zeitlichen Aufwand bei einer Auskunftserteilung enorm.

Um den Aufwand weiter zu reduzieren, empfiehlt es sich zudem, das Verarbeitungsverzeichnis, um Informationen zu erweitern, die nicht vorgeschrieben sind. So könnten bei den Verarbeitungstätigkeiten beispielsweise noch erfasst werden, in welchen Anwendungen oder auf welchen Laufwerken die Daten üblicherweise gespeichert und verarbeitet werden. Dadurch lassen sich Speicherorte gezielter nach den personenbezogenen Daten der betroffenen Person durchsuchen. Je nach Größe der IT-Landschaft lässt sich hierdurch insbesondere zeitlicher Aufwand reduzieren und die Gefahr verringern, dass Daten vergessen werden.

Zudem ist die Kommunikation mit der betroffenen Person ein wesentlicher Bestandteil, will man keine Beschwerde oder gar eine Klage riskieren. Durch eine offene Kommunikation lassen sich Gründe, die häufig für Beschwerden oder Klagen ursächlich sind, leicht vermeiden und man sorgt zudem für eine mögliche weitere vertrauensvolle (Geschäfts-)Beziehung mit der betroffenen Person.

## Staatlich anerkannt: Gütestelle Rechtsanwalt Sascha Borowski

Am 22.07.2022 wurde unser Partner **Rechtsanwalt Sascha Borowski** vom Präsidenten des OLG Düsseldorf als **Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt** und kann damit die Durchführung von Güteverfahren anbieten.

Das Güteverfahren schafft insbesondere die Möglichkeit, die Verjährung zu hemmen – ohne die Eskalation eines Konflikts herbeizuführen, welche häufig durch das Einreichen einer Klage ausgelöst wird. Zudem ist ein Güteverfahren meist weitaus kostengünstiger als eine gerichtliche Geltendmachung. Schließlich bietet das Güteverfahren die Chance, den Konflikt auf außergerichtlichem, nicht öffentlichem Wege beizulegen und dennoch am Ende einen vollstreckbaren Titel zu erlangen.

Rechtsanwalt Sascha Borowski ist Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht sowie geprüfter ESUG-Berater und verfügt über besondere Expertise im Rahmen der alternativen Streitbeilegung.

Sie möchten mehr zu den Einzelheiten des Verfahrens erfahren? Informieren Sie sich gerne auf unserer Website über die **Vorteile, Voraussetzungen, Ablauf und Kosten eines Güteverfahrens**.



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Sascha Borowski

**SB** Gütestelle Rechtsanwalt  
Sascha Borowski

## Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Oder besuchen und abonnieren Sie unseren [BBR YouTube-Channel](#).

### Privatinsolvenz: So gelingt der wirtschaftliche Neuanfang

**Dr. Olaf Hiebert, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht**

Rechtsanwalt Dr. Olaf Hiebert im Interview mit dem mdr (Mitteldeutscher Rundfunk): Im Jahr 2021 wurde das Privatinsolvenzrecht neu geregelt. Verbraucher oder Unternehmer, die in eine finanzielle Krise geraten sind, können nun innerhalb von drei Jahren schuldenfrei sein. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert beantwortet relevante Fragen rund um das Thema Privatinsolvenz.

Jetzt anschauen



### Insolvenzantrag: Voraussetzungen und Pflichten

**Philipp Wolters LL.M. (UK) Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht**

Was muss man beachten, wenn ein Unternehmen in eine wirtschaftliche Krise geraten ist und die Situation bedrohlich wird? Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Philipp Wolters beantwortet drei wichtige Fragen zum Thema Insolvenzantrag.

Jetzt anschauen





Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren!

# Laden Sie kostenlos unseren Unternehmensflyer herunter.

[www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/](http://www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/)

## Aktuelle Veröffentlichungen

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie uns gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: [rippin@bbr-law.de](mailto:rippin@bbr-law.de)



### The new restructuring law from an investors point of view

The restructuring options of self-administration in insolvency (ESUG procedure) are now being used by many companies that are in crisis.

1. Auflage 2022

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt  
E-Book



### Kündigungsschutz | Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.

2. Auflage 2022

Autor: Philipp Wolters LL. M.  
E-Book



### Privatinsolvenz | So gelingt der wirtschaftliche Neuanfang

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert gibt Antworten auf wichtige Fragen rund um die Privatinsolvenz.

3. Auflage 2022

Autor: Dr. Olaf Hiebert  
ISBN 978-3-406-77418-8



### Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp  
ISBN 978-3-947456-12-3



### Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.

1. Auflage 2021

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt  
ISBN 978-3-947456-11-6



### Sanieren unter Insolvenzschutz statt Liquidieren durch Insolvenz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.

4. Auflage 2021

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt  
ISBN 978-3-947456-09-3



### Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren

Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Nicht-Betroffene.

2. Auflage 2019

Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert  
E-Book



### Aufrechnung in der Insolvenz – leicht gemacht

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Dr. Olaf Hiebert liefert kompakt und verständlich die wichtigsten Informationen zum Thema Aufrechnung in der Insolvenz.

1. Auflage 2019

Autor: Dr. Olaf Hiebert  
E-Book

Zur Übersicht





## Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden! Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten. Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

### Insolvenzrecht für Kommunen – Update 2022

Das Insolvenzrecht wurde in den letzten Jahren erheblich verändert. Das Restrukturierungsverfahren und die Sanierungsmoderation kommen auch auf die Kommunen zu. Rechtsanwalt Dr. Olaf Hiebert, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, referiert und beantwortet in der Präsenzveranstaltung relevante Fragen aus der Praxis.

26.10.2022

Mehr erfahren



### Online-Kurzvortrag: Bauunternehmen von Insolvenzen bedroht

Die Bauindustrie boomt, die Auftragsbücher sind übervoll und trotzdem sind Bauunternehmen von massiven Verlusten oder sogar Insolvenzen bedroht. Was ist zu tun? Im Rahmen des 60-minütigen kostenlosen Online-Kurzvortrags zeigen Rechtsanwalt Robert Buchalik und Dipl. Ing. Andreas Schmiege Wege aus der schwierigen Ausgangslage auf und beantworten zentrale Fragen.

09.11.2022

Mehr erfahren



### 4. ZInsO-Praktikertagung 2022

Der Finanzmarkt in turbulenten Zeiten: Die 4. ZInsO-Praktikertagung am 24. und 25. November 2022 ist Treffpunkt für Produktgeber, Vertriebe, Investoren, Sanierer und Medien. Im Fokus: Kapitalmarktrecht und Sanierung sowie Podiumsdiskussion zu Transformation, Insolvenz und Restrukturierung von Fußball-Clubs. Rechtsanwalt Sascha Borowski zählt zu den Referenten.

24.11. / 25.11.2022

Mehr erfahren



## Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.



### Düsseldorf

Prinzenallee 15  
40549 Düsseldorf  
T 0211 828977200



### Berlin

Lietzenburger Straße 75  
10719 Berlin  
T 030 814521960



### Frankfurt

Westendstraße 16-22  
60325 Frankfurt am Main  
T 069 24752150

Mit drei Standorten in Düsseldorf, Berlin und Frankfurt am Main sind wir für unsere Mandanten national sehr gut erreichbar. Wir betreuen Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



## Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?  
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne  
für Sie da.



**Robert Buchalik**

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt**

T +49 211 828 977-140

E buchalik@bbr-law.de



**Dr. Utz Brömmekamp**

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt**

T +49 211 828 977-200

E broemmekamp@bbr-law.de



**Dr. Jasper Stahlschmidt**

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht**

T +49 211 828 977-200

E stahlschmidt@bbr-law.de



**Jochen Rechtmann**

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 69 247 5215-20

E rechtmann@bbr-law.de

**Buchalik Brömmekamp  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Prinzenallee 15  
40549 Düsseldorf

**T +49 211 828977200**

**E [rechtsanwaelte@bbr-law.de](mailto:rechtsanwaelte@bbr-law.de)**